

S a t z u n g
über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern
in der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23. März 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eckernförde, die einen Namen tragen, werden durch Straßenschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen entschädigungslos zu dulden.

§ 2

Hausnummer

- (1) Jedes Haus im Stadtgebiet muss mit einer stets lesbaren Hausnummer versehen sein, deren Ziffern die Stadt Eckernförde bestimmt. Nummernkennzeichnungen, die mit der Hausnummer verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Mindestgröße der Hausnummer muss 10 cm (Höhe) betragen.
- (3) Die Hausnummer ist an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle in etwa 2 m Höhe im Bereich des Hauseinganges am Gebäude anzubringen, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingängen an der dem Eingang am nächsten liegenden Hausecke zur Straßenseite hin. Wenn es die Lage des Gebäudes erfordert, ist die Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anderweitig anzubringen.

- (4) Für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer ist der Eigentümer zuständig. Die Kosten hat er selbst zu tragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Stadt Eckernförde vom 26. Juni 1969 außer Kraft.

Eckernförde, den 30. März 1983

Stadt Eckernförde

(Schulz)

Bürgermeister